

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der DEUTZ AG und der Geschäftsführung der DEUTZ Asien Verwaltungs GmbH gemäß § 293 a Aktiengesetz über den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der DEUTZ AG und der DEUTZ Asien Verwaltungs GmbH

I. Einleitung

Die DEUTZ AG und die DEUTZ Asien Verwaltungs GmbH haben am 29. Februar 2012 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die DEUTZ Asien Verwaltungs GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der DEUTZ AG unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die DEUTZ AG verpflichtet. Gleichzeitig verpflichtet sich die DEUTZ AG zur Übernahme von Verlusten.

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung der DEUTZ AG sowie der Gesellschafterversammlung der DEUTZ Asien Verwaltungs GmbH.

Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten der Vorstand der DEUTZ AG und die Geschäftsführung der DEUTZ Asien Verwaltungs GmbH den nachstehenden Bericht.

II. DEUTZ Asien Verwaltungs GmbH

Die DEUTZ Asien Verwaltungs GmbH, an der die DEUTZ AG zu 100% beteiligt ist, wurde mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages am 14.12.2011 gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere die Beteiligung an der noch zu gründenden DEUTZ Engine (Shandong) Co., Ltd. (Joint Venture) mit Sitz im Linshu Bezirk, Provinz Shandong, Volksrepublik China, deren Unternehmensgegenstand die Produktion und der Verkauf von in Lizenz gefertigten Motoren und deren Teilen sein wird. Die DEUTZ Asien Verwaltungs GmbH ist an dem Joint Venture mit 70% beteiligt. Weiterer Anteilseigner ist die Shandong Changlin Machinery Group Co., Ltd. mit einem Anteil von 30%.

III. Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Es wird angestrebt, die auf Ebene der DEUTZ Asien Verwaltungs GmbH entstandenen Ergebnisse für körperschaft- und gewerbesteuerliche Zwecke mit den Ergebnissen weiterer inländischer Gesellschaften des DEUTZ Konzerns (Organkreis) zu verrechnen. Ebenfalls sollen Umsatzsteuerverbindlichkeiten und Vorsteuerforderungen der jeweiligen Gesellschaften im Organkreis verrechenbar sein. Voraussetzung für die dazu notwendige ertrag bzw. umsatzsteuerliche Organschaft ist der Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der DEUTZ Asien Verwaltungs GmbH (Organgesellschaft) und der DEUTZ AG (Organträger). Die Ergebnisse werden der DEUTZ AG handels- und steuerrechtlich periodengerecht zugerechnet und mit den Ergebnissen der Gruppengesellschaften, die sich bereits im Organkreis befinden, auf Konzernebene konsolidiert. Analog findet eine Zuordnung und Verrechnung von Umsatzsteuerverbindlichkeiten bzw. Vorsteuerforderungen der DEUTZ Asien Verwaltungs GmbH zur DEUTZ AG statt.

IV. Alternativen zum Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten bzw. Umsatzsteuerverbindlichkeiten / Vorsteuerforderungen juristischer Personen für steuerliche Zwecke kann nur durch

Begründung steuerlicher Organschaften erreicht werden, wofür Abschluss und Durchführung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages notwendige Voraussetzung sind.

Daher gibt es für die Erreichung der dargestellten steuerlichen Ziele zum Abschluss des Vertrages keine Alternative.

V. Inhalt des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag hat den folgenden Inhalt:

§ 1 Leitung

(1) Die DEUTZ Asien Verwaltungs GmbH (im Folgenden auch: Organgesellschaft) unterstellt sich der Leitung der DEUTZ AG (im Folgenden auch: Organträgerin). Die DEUTZ AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der DEUTZ Asien Verwaltungs GmbH allgemeine sowie auf das laufende Geschäft oder auf Einzelfälle bezogene Weisungen zu erteilen. Die DEUTZ Asien Verwaltungs GmbH verpflichtet sich, den Weisungen der DEUTZ AG zu folgen.

(2) Die DEUTZ AG ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der DEUTZ Asien Verwaltungs GmbH einzusehen. Die Geschäftsführung der DEUTZ Asien Verwaltungs GmbH ist verpflichtet, der DEUTZ AG jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheiten der DEUTZ Asien Verwaltungs GmbH zu erteilen.

§ 2 Gewinnabführung

(1) Die DEUTZ Asien Verwaltungs GmbH verpflichtet sich, erstmals ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres, ihren ganzen Gewinn an die DEUTZ AG abzuführen. Es gelten die Bestimmungen des § 301 AktG. Im Falle einer Änderung der Bestimmungen der § 301 AktG, § 17 Satz 2 Nr. 1 KStG sind diese in der jeweils gültigen Fassung auf diesen Vertrag anzuwenden.

(2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

(3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und die Gewinnvorträge und -rücklagen, die aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrages stammen, dürfen weder als Gewinn an die Organträgerin abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden.

§ 3 Gewinnermittlung

(1) Gewinn und Verlust der DEUTZ Asien Verwaltungs GmbH sind nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften zu ermitteln.

(2) Hierbei sind die Vorschriften des § 300 Nr. 1 AktG zu beachten; der Betrag der Abführung darf den aus § 301 AktG sich ergebenden Betrag nicht überschreiten.

§ 4 Verlustübernahme (§ 302 AktG)

Die Organträgerin verpflichtet sich gegenüber der Organgesellschaft für die Dauer des Vertrages zur Verlustübernahme. Es gelten die Bestimmungen des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Beginn, Dauer und Beendigung des Vertrages

(1) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung und zum Verlustausgleich besteht erstmals für den Gewinn oder den Verlust des Geschäftsjahres der DEUTZ Asien Verwaltungs GmbH, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

(2) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit eingegangen, jedoch nicht vor Ablauf von fünf Zeitjahren kündbar. Er kann danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der DEUTZ Asien Verwaltungs GmbH unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an. Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt. Zur Kündigung aus wichtigem Grund sind die Parteien insbesondere berechtigt

- a) bei der Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger oder
- b) bei der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft.

VI. Vertragsprüfung, Ausgleich, Abfindung

Da alle Geschäftsanteile der DEUTZ Asien Verwaltungs GmbH der DEUTZ AG gehören, bedurfte es keiner Prüfung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages und keines Prüfberichts sowie keiner Regelungen über Ausgleichszahlung oder Abfindung für außenstehende Gesellschafter.

Köln, den 1. März 2012

Der Vorstand der DEUTZ AG

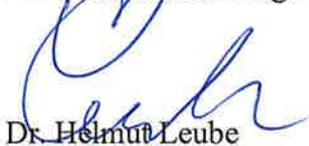


Dr. Helmut Leube



Dr. Margarete Haase

Die Geschäftsführung der DEUTZ Asien Verwaltungs GmbH



Dr. Helmut Leube



Dr. Margarete Haase